

BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 064/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Aktuelle Situation im Asyl		
Datum 17.02.26	Geschäftszeichen SG 222.SF	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Asylzahlen in Schwelm (2 Seiten)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 220 - Familie, Bildung, Sport		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Sozialausschuss	11.03.2026	zur Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW – FlüAG NRW) sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel).

Die Aufnahmequoten für die Stadt Schwelm stellen sich wie folgt dar:

Die Aufnahmequote für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren (**Verteilstatistik FlüAG**) liegt bei 98,42 % = 469 Personen (Stand 13.02.2026). Danach sind noch 8 Personen aufzunehmen, um eine 100 % Erfüllung (= 477 Personen) zu erreichen.

Bei der Aufnahmeverpflichtung von bereits anerkannten Asylbewerbern (**Verteilstatistik Wohnsitzauflage**) liegt die Erfüllungsquote (Stand 08.02.2026) bei 104,79 % (= 243 Personen). Danach wären aktuell keine weiteren Flüchtlinge mit einer Wohnsitzauflage aufzunehmen.

Auch bei der Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) hat die Stadt Schwelm zum Stichtag 20.01.2026 die Aufnahmeverpflichtung zu 109,8 % (= 16 minderjährige Flüchtlinge) übererfüllt. Aktuell sind keine weiteren ausländischen unbegleiteten Minderjährigen aufzunehmen.

Die tabellarische und graphische Entwicklung der Flüchtlingszahlen sowie die Darstellung der Herkunftsländer zum Stichtag 01.02.2026 ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Monaten ihre Kommunen immer wieder über die Thematik der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine bzw. der Verteilungssituation im Rahmen des sog. FREE-Mechanismen (Registrierungssoftware für Flüchtlinge aus der Ukraine) informiert. Das Ministerium KJFGFI hatte sich Mitte 2025 erfolgreich dafür eingesetzt, dass Personen, die bislang statistisch nicht erfasst waren,

zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) nacherfasst wurden. Das hatte zur Folge, dass NRW seit Mai 2025 seine Aufnahmeverpflichtung für Geflüchtete aus der Ukraine übererfüllt hatte. Entsprechend gab es seither im Grundsatz auch keine kommunalen Zuweisungen.

Zuletzt sind die Zugänge von Geflüchteten aus der Ukraine bundesweit sichtbar gestiegen, insbesondere aufgrund der Ausreisemöglichkeit von jungen ukrainischen Männern. Zudem ist die Lage in der Ukraine wegen der fortwährenden Angriffe Russlands weiterhin sehr angespannt. Entsprechend wird damit gerechnet, dass Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit für die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine wieder aufnahmepflichtig wird.

Geflüchtete aus der Ukraine mit Aufenthaltsrecht nach der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 1. April 2025 nach Deutschland eingereist sind, sollen künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Nach aktuellem Stand ist das Gesetz noch nicht final verkündet. Es bleibt daher abzuwarten, wieviel Personen aus dem Leistungsbezug des SGB II in den Leistungsbezug nach dem AsylbLG wechseln.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Marcus Kramann